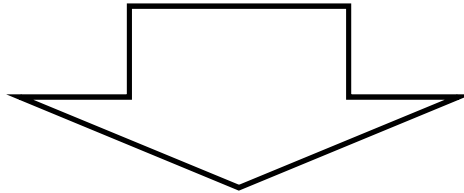




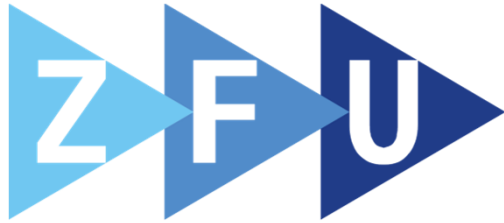
Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG)

Köln, den 14. November 2013

- Fernunterrichtsschutzgesetz in Kraft getreten am 1. Januar 1977
- Zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. November 2011
→ Einführung der Genehmigungsfiktion



**Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der
Verbraucherrechterichtlinie vom 20. September 2013**



Staatliche Zentralstelle
für Fernunterricht

**§§ 1 – 28
FernUSG**

Änderungen

§§ 2, 3, 4, 6, 9, 16, 17, 21

Wesentliche Änderungen:

§ 3 FernUSG Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags

§ 4 FernUSG Widerrufsrecht des Teilnehmers

Übrige: lediglich Folgeänderungen bzw. Streichungen

§ 3 FernUSG

Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags

- Schriftformerfordernis besteht weiterhin
- Kernpunkte des Verbraucherschutzes bleiben erhalten:
 - Informationspflicht des Anbieters
 - Widerrufsrecht des Verbrauchers
- **Bisherige Gesetzeslage:**
Konzentrierte Regelung im Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht in § 3 FernUSG
- **Künftig:** Regelung abhängig von der Vertriebsform

§ 3 FernUSG

Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags

VERTRIEBSFORMEN

Außerhalb von
Geschäftsräumen
geschlossene
Verträge
(§ 312b BGB)

Fernabsatz-
vertrag
(§ 312c BGB)

Verträge im
stationären
Handel
(§ 3 II FernUSG)



**Wesentliche Relevanz
für die Praxis !**

§ 3 FernUSG

Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags

1. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag, § 312b BGB:

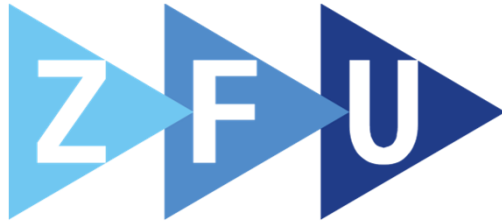
Ausreichend, dass Verbraucher zuvor außerhalb der Geschäftsräume vom Anbieter persönlich und individuell angesprochen wurde.

2. Fernabsatzvertrag, § 312c BGB:

Verbrauchervertrag, der ohne gleichzeitige Anwesenheit von Verbraucher und Anbieter im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems geschlossen wird unter Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel, wie z.B. Briefe, Telefon, E-Mails etc.

3. Im Ladengeschäft geschlossener Vertrag, § 3 Abs. 2 FernUSG:

Die wohl am wenigsten vorkommende Vertriebsart.



Staatliche Zentralstelle
für Fernunterricht

§ 3 FernUSG

Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags

WICHTIG:

Bei allen drei Vertriebsformen bestimmen sich die **Informationspflichten** künftig nach:

⇒ § 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Nach der amtl. Begründung zählen die wesentlichen, bisher in § 3 Absätze 2 u. 3 FernUSG vorgeschriebenen Vertragspunkte künftig zu den wesentlichen Eigenschaften nach Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 1 EGBGB.

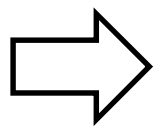
Es ändern sich nur die „Hausnummern“,
materiell bleibt es bei der bewährten Rechtslage !

§ 4 FernUSG

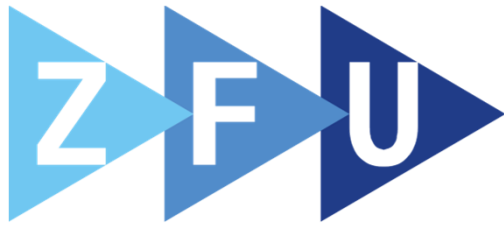
Widerrufsrecht des Teilnehmers

Änderungen:

- Spezielle Widerrufsregelungen im FernUSG werden gestrichen
→ bspw. gesonderte Unterschrift der Widerrufsbelehrung durch den Teilnehmer entfällt (vgl. § 3 Abs.4 S.2 FernUSG)
- § 4 FernUSG verweist nun ausschließlich auf Regelungen zum Widerrufsrecht des BGB



Gesetz enthält Muster-Widerrufsformular und
Muster für die Widerrufsbelehrung!



Staatliche Zentralstelle
für Fernunterricht

§ 4 FernUSG

Widerrufsrecht des Teilnehmers

§ 355 Abs. 2 BGB n.F.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt bei Verbraucherverträgen **mit Vertragsschluss**, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies ist jedoch bei Fernunterrichtsverträgen mit Lieferung von Lehrbriefen der Fall:

§ 356 Abs. 2 Nr. 1 a) BGB n.F.

Bei Fernunterricht mit Lieferung von Lehrbriefen liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor. Somit beginnt die Widerrufsfrist erst mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Teilnehmer die erste Lieferung erhalten hat.

§ 356 Abs. 3 Satz 2 BGB n.F.

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss.

(aktuell: Das Widerrufsrecht erlischt spätestens mit Ablauf des ersten Halbjahres nach Eingang der ersten Lieferung, vgl. § 4 Abs. 2 FernUSG)

§ 4 FernUSG

Widerrufsrecht des Teilnehmers

Für die drei **Vertriebswege** gilt :

Außerhalb von
Geschäftsräumen
geschlossene Verträge
(§ 312b BGB)



§ 312g Abs.1 i.V.m.
§§ 355 - 357 BGB

Fernabsatzvertrag
(§ 312c BGB)



§ 312g Abs.1 i.V.m.
§§ 355 - 357 BGB

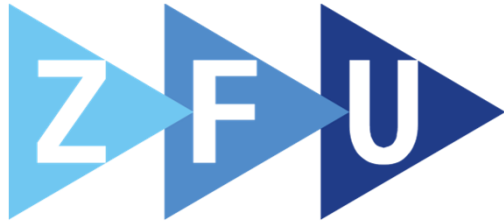
Verträge im
stationären Handel
(§ 3 Abs.2 FernUSG)



§ 4 S.1, 2 FernUSG
i.V.m. § 355 BGB;
§§ 356, 357 BGB analog



**Die neuen Vorschriften des
Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie
treten am 13. Juni 2014 in Kraft.**



Staatliche Zentralstelle
für Fernunterricht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Heiner Simons